

RS Vwgh 1981/3/9 3420/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1981

Index

Unterricht

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

Norm

AVG §53 Abs1

SchUG 1974 §71 Abs4

SchUG 1974 §71 Abs6

Rechtssatz

Die Beurteilung der Prüfungskommission, welche gem§ 71 Abs 6 SchUG von der Schulbehörde ihrer Entscheidung über die Berufung zugrunde zu legen ist, ist als Gutachten anzusehen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission kommt daher in Ansehung der Bestimmung des § 53 Abs 1 erster Satz AVG 1950 die Stellung eines Amt sachverständigen zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980003420.X03

Im RIS seit

14.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at